

Entsorgungsordnung

für den Hochschulbereich der Humboldt-Universität zu Berlin

Inhaltsverzeichnis

Entsorgungsordnung

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Verantwortlichkeiten und Organisationspflichten
4. Entsorgungsrichtlinien
5. Finanzierung
6. Inkrafttreten

Anhang 1 Gesetzliche Grundlagen

Anhang 2 Begriffserläuterungen

1. Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle an der Humboldt-Universität zu Berlin (ohne die Medizinische Fakultät) tätigen Personen.

Dies sind:

- Beschäftigte aus haushaltsfinanzierten Landesmitteln
- Beschäftigte aus Drittmitteln
- Studenten
- Gäste

Werden Fremdfirmen an der Humboldt-Universität tätig, ist Ihnen die Einhaltung dieser Ordnung aufzuerlegen.

(2) Die Ordnung erstreckt sich auf alle Gebäude und Freiflächen, die Eigentum des Landes Berlin sind und durch die Humboldt-Universität verwaltet werden, sowie alle von der Universität gemieteten und gepachteten Gebäude, Räume, Anlagen und Liegenschaften, soweit in den Miet- bzw. Pachtverträgen keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

(3) Sie regelt das Erfassen, Sammeln, Befördern, Verwerten und Entsorgen von

- A) Abfällen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (§ 41 (1) KrW-/AbfG).
Als Sammelbegriff wird für diese Abfälle im Folgenden die Bezeichnung Sonderabfälle verwendet.
- B) Altgeräten, Elektronischen Geräten, Verbrauchsmaterialien der Informations- und Kommunikationstechnik, Datenträgern

C) verwertbaren Stoffen, wie Glas, Papier, Pappe, Metalle, Kunststoffe, kompostierbaren Stoffen, sowie Hausmüll bzw. Sperrmüll;

D) Bauabfällen.

Entsorgt werden ausschließlich Abfälle, die während des Betriebs der Universität angefallen sind.

Eine Entsorgung von Abfällen aus dem privaten Bereich ist nicht gestattet.

(4) Diese Ordnung gilt nicht für

- a) die Entsorgung radioaktiver Stoffe bzw. radioaktiv verunreinigte Abfälle
- b) Betäubungsmittel
- c) die Beseitigung von Tierkadavern mit Ausnahme der Entsorgung von Versuchstieren
- d) Abfälle, die mit gentechnisch veränderten Organismen kontaminiert sind
- e) Stoffe, die unter das Sprengstoffgesetz fallen

2. Grundsätze

(1) Abfallvermeidung, -verwertung

Abfälle sind gemäß § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung).

Alle Erzeuger von Abfällen sind verpflichtet, zu prüfen inwieweit der Anfall von Abfall vermieden bzw. vermindert werden kann oder ob eine Verwertung möglich ist. Maßnahmen zur Abfallvermeidung sind bereits bei Ausschreibungen, Beschaffungen und der Planung von Bauvorhaben zu berücksichtigen.

(2) Abfalltrennung

Abfälle sind getrennt nach Arten zu sammeln.

(3) Verdünnungsverbot

Die Konzentration von Abfalllösungen und Abfallgemischen darf durch die Zugabe von ungefährlichen Stoffen oder Wasser nicht vermindert werden, um damit eine Einleitung in das Abwassernetz oder eine Entsorgung als Restmüll zu ermöglichen.

3. Verantwortlichkeiten und Organisationspflichten

Jeder der Abfall besitzt oder erzeugt, ist zur Einhaltung entsprechend hierzu erlassener Gesetze, Verordnungen und Richtlinien verpflichtet.

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch den Präsidenten ist im Außenverhältnis Abfallerzeuger/-besitzer. Der Präsident ist verantwortlich für die Bekanntgabe, Umsetzung und Einhaltung dieser Ordnung sowie der Schaffung der notwendigen Entsorgungsorganisation.

Im Auftrag des Präsidenten nimmt der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik die Verantwortung für die Einhaltung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und seiner ergänzenden Rechtsvorschriften wahr. Die jeweils aktuellen Fassungen der Rechtsvorschriften (Anhang 1) und anderer Vorschriften sind von Rechnern der Humboldt-Universität auf der WWW-Seiten des Referates Arbeits- und Umweltschutz im zugänglich.

(2) Der Vizepräsident wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Umweltbeauftragten unterstützt. Dieser hat folgende Aufgaben:

- Überwachung der universitären Entsorgungsorganisation
- Überwachung der Einhaltung der für die Entsorgung geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen
- Beratung des unter 1. (1) genannten Personenkreises
- Anregung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen
- Vorlage eines jährlichen Berichts zur Situation der Abfallvermeidung,
- -verwertung und -entsorgung in der Universität. Der Bericht wird innerhalb der Universität veröffentlicht.

Der Umweltbeauftragte (*Referat Arbeitsschutz/Beauftragte der Technischen Abteilung*) hat das Recht auf die vollständige und unverzügliche Information über alle die Erzeugung, Sammlung, Lagerung und Weitergabe von Abfällen betreffenden Angelegenheiten.

(3) Die Technische Abteilung – Referate Arbeitsschutz/Beauftragte, Grundstücks- und Gebäudeverwaltung sowie Allgemeine Dienste – ist im Auftrag des Vizepräsidenten im Rahmen dieser Verordnung für folgende Aufgaben verantwortlich:

a) *Referat Arbeitsschutz/Beauftragte*

- Beratungs-, Kontroll- und Überwachungsfunktionen für die Bereiche Abfall, Gefahrstoffe, Gefahrgut, Gewässerschutz;
- Beratung zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung von Sonderabfällen, Elektronikschrott, Altgeräten
- Organisation und Koordinierung der Entsorgung von Sonderabfällen, Elektronikschrott, Altgeräten;
- Leitung des Gefahrstofflagers;
- Koordinierung der hochschulinternen Gefahrguttransporte.

b) *Referat Grundstücks- und Gebäudeverwaltung*

- Organisation der Verwertung und Entsorgung von Hausmüll, Papier/Pappe, Glas, Verpackungen mit den „Grünen Punkt“

c) *Referat Allgemeine Dienste*

- Organisation der Sperrmüll- und Schrottbeseitigung.

(4) Im Innenverhältnis der Universität sind die Einrichtungen (Fakultäten, Institute, Abteilungen) vertreten durch den verantwortlichen Leiter Abfallerzeuger/-besitzer.

Sie sind verantwortlich für:

- die Beachtung und Einhaltung dieser Ordnung
- die Bekanntgabe der Ordnung an die unter 1. (1) genannten Personen
- die Vermeidung und Verminderung von Abfällen
- die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die praktische Durchführung im Verantwortungsbereich
- die Sammlung, Lagerung, Kennzeichnung der Abfälle sowie Übergabe an die Entsorgungs-/Verwertungsunternehmen bzw. das hochschulinterne Entsorgungssystem
- die Aussonderung inventarisierter Gegenstände

Die Verantwortlichen können zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung der genannten Pflichten unterwiesene sachkundige Mitarbeiter mit der technischen Umsetzung und Koordinierung der Abfallvermeidung, -minimierung bzw. -entsorgung beauftragen. Eine weitere Delegation der Verantwortung ist nicht zulässig.

Die Mitarbeiter sind dem Abfallbeauftragten schriftlich zu benennen. Die Entsorgungsbeauftragten in den Bereichen werden durch den Umweltbeauftragten angeleitet. Wechsel sind rechtzeitig anzuzeigen und vorzubereiten.

(5) Für die Erfassung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Bauabfällen sind die für die Baumaßnahme verantwortlichen Bauleiter zuständig. Die ordnungsgemäße Ausführung dieser Tätigkeiten durch beauftragte Baufirmen wird von den Bauleitern überwacht.

4. Richtlinien

Die Verwertung/Entsorgung der Abfallfraktionen A – D wird durch gesonderte Entsorgungsrichtlinien geregelt, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Ordnung sind. Diese Richtlinien enthalten wichtige Hinweise zur Durchführung der Entsorgung, Adressen, Ansprechpartner, Hinweise zu Sammelstellen, zur Erfassung, Trennung, Kennzeichnung und dem Transport der Abfälle und sind zu beachten.

Sie sind auf den WWW-Seiten des Referates Arbeits- und Umweltschutz zugänglich und werden durch fortlaufend aktualisiert. Die Verantwortlichen haben sich über diese Aktualisierungen regelmäßig zu informieren. Hierzu wird der Umweltbeauftragte bei Neuerungen entsprechende Hinweise an die Abfallerzeuger/-besitzer weiterleiten.

5. Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Verwertung bzw. Entsorgung, der an der Universität anfallenden Abfälle erfolgt aus zentralen Haushaltsmitteln der Universität.

(2) Verträge mit Unternehmen der Entsorgungswirtschaft werden nur durch die unter 3. (3) genannten Referate der Technischen Abteilung abgeschlossen.

Kosten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Regelung ergeben, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

(3) Die Erfassung, Sammlung, Verwertung bzw. Entsorgung von Bauabfällen sind Bestandteil der Bauleistung.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Präsident

Anhang 1

Gesetzliche Grundlagen

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln)
- Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK)
- VO zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV)
- VO zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestÜAbfV)
- Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung (AbfKoBi)
- TA Abfall
- TA Siedlungsabfall
- Altölverordnung (AltöV)
- Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV)
- Batterieverordnung - Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (BattV)

- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

- Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)

- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetze

- Unfallverhütungsvorschriften
- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz für Laboratorien (GUV 16.17)

- Hausordnungen

Anhang 2

Begriffserläuterungen

(1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

sind Beseitigungs-/Verwertungsabfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

Sie werden durch die Bestimmungsverordnung – BestbÜAbfV – im Einzelnen festgelegt.

(2) Überwachungsbedürftige Abfälle

- sind Beseitigungsabfälle, die nicht als besonders überwachungsbedürftig eingestuft sind
- sind Verwertungsabfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge bestimmte Anforderungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erfordern.

Sie werden durch die Bestimmungsverordnung - BestÜAbfV – im Einzelnen festgelegt.

(3) Nicht überwachungsbedürftige Verwertungsabfälle

sind Verwertungsabfälle, die in den unter (1) und (2) genannten Verordnungen nicht aufgezählt sind